

Änderung der Förder- und Auswahlordnung des Humanistischen Studienwerks AÖR

1. Am 18. Februar 2020 hat das Präsidium des Humanistischen Studienwerks die Förder- und Auswahlordnung der Anstalt geändert. Die Begrenzung der förderfähigen Studiengänge auf Bachelor- und Masterstudiengänge ist entfallen.
2. Die geänderte Förder- und- Auswahlordnung wird hiermit verkündet.
3. Die Änderungen treten ab der Stipendienvergabe für das WS 2020/21 in Kraft.

Nürnberg, 18.02.2020

Michael Bauer,

Vorstand



Förder- und Auswahlordnung des Humanistischen Studienwerks AÖR in der Fassung vom 18.02.2020

§ 1 Das Humanistische Studienwerk fördert überdurchschnittlich begabte Studierende aus Deutschland und dem Ausland, die sich humanistischen Werten verbunden fühlen.

§ 2 Von den Stipendiat*innen wird neben fachlicher Exzellenz, v.a. nachgewiesen durch überdurchschnittliche Studienleistungen, auch gesellschaftliches Engagement erwartet.

§ 3 Das Humanistische Studienwerk fördert Studierende aller anerkannten wissenschaftlichen und künstlerischen Studiengänge bis zu einem Lebensalter von 35 Jahren.

§ 4 Die Höchstförderdauer beträgt zwei Jahre je Studiengang. Nach einer Bachelor- oder Masterförderung ist eine Konsekutivförderung eines aufbauenden bzw. weiterführenden Studienabschlusses in einem neuen Auswahlverfahren möglich.

§ 5 Die Förderung erfolgt in ideeller und finanzieller Weise. Die finanzielle Förderung ist nicht rückzahlbar. Das Nähere wird von den Organen der Anstalt festgelegt.

§ 6 Der Auswahlausschuss der Anstalt besteht aus mindestens fünf Personen, von denen die Mehrheit Lehrende an einer anerkannten Hochschule oder Universität sein sollen. Der*die Präsident*in der Anstalt gehört dem Auswahlausschuss als geborenes Mitglied an. Die weiteren Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Präsidium der Anstalt nach Vorschlag des Vorstands berufen und üben ihr Amt ehrenamtlich gegen Erstattung ihres Aufwandes aus. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, der*die den Ausschuss nach außen repräsentiert und die Sitzungen leitet. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Die Vertrauenspersonen der Anstalt werden vom Präsidium der Anstalt nach Vorschlag des Vorstands berufen und üben ihr Amt ehrenamtlich gegen Erstattung ihres Aufwandes aus. Sie sollen

Lehrende an einer anerkannten Hochschule oder Universität sein oder über eine ähnliche oder vergleichbare Qualifikation verfügen.

§ 8 Bewerbungen sind jeweils bis zum 1. März zum Beginn des folgenden Wintersemesters oder zum 1. November zum Beginn des folgenden Sommersemesters möglich. Eine Wiederbewerbung nach einer erfolglosen Bewerbung ist nicht möglich.

§ 9 Das Bewerbungsverfahren umfasst:

- Schriftliche Eigenbewerbung mit ausführlichem Motivationsschreiben und Nachweis der bereits erbrachten überdurchschnittlichen Schul- bzw. Studienleistungen sowie des erbrachten gesellschaftlichen Engagements.
- Überprüfung des Vorliegens der formalen Voraussetzungen für die Förderung.
- Persönliches Gespräch mit mindestens einer Vertrauensperson des Studienwerks.
- Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung durch den Auswahlausschuss.

§ 10 Diese Ordnung gilt ab der Stipendienvergabe für das WS 2020/21 in Kraft und löst die Ordnung vom 1. Juli 2019 ab.